



Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Haupt- und Ordnungsamt / 47.10.00	08.02.2024	01-06/2024

Beratungsfolge

Sitzungstermin

1	01-Samtgemeindeausschuss	20.02.2024
2	01-Samtgemeinderat	27.02.2024

Betreff:

Abschluss einer Vereinbarung im Bereich des Archivwesens

Beschlussvorschlag:

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Samtgemeinde Bothel über die Einrichtung eines gemeinsamen Kreis- und Kommunalarchivs nach § 7 Abs. 1 des Nds. Archivgesetzes wird gemäß dem vorgelegten Entwurf beschlossen.

Problembeschreibung/Begründung:

Das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG) verpflichtet in § 7 Abs. 1 alle kommunalen Körperschaften ihr Archivgut zu sichern. Für die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) übernimmt diese Aufgabe das Kreisarchiv mit seinen Standorten in Bremervörde und Rotenburg (siehe auch beigegefügte Flyer).

Der hohe Spezialisierungsgrad und die steigenden Anforderungen an eine moderne Archivarbeit führen dazu, dass es gerade kleineren Kommunen oft kaum möglich ist, diese Aufgabe zu bewältigen. Dabei geht es nicht nur um die fachgerechte Aussonderung aus häufig überfüllten Papierregistraturen, sondern auch um die dauerhafte Sicherung digitaler Daten. So sollte gerade bei der Einführung von Dokumentenmanagementsystemen und Fachverfahren von vornherein auch die spätere Aussonderung und digitale Archivierung nicht mehr benötigter Daten bedacht werden. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema erspart spätere Mehrkosten.

Der fachgerechte Umgang mit analogem und digitalem Archivgut amtlicher Provenienz nach NArchG setzt breite Fachkenntnisse und eine hauptamtliche Beschäftigung voraus. Die Übernahme archivischer Aufgaben durch Ehrenamtliche ist daher nur im Bereich nichtamtlicher Sammlungen denkbar. Dementsprechend übernimmt das Kreisarchiv bereits jetzt die standesamtlichen Personenstandsregister der kreisangehörigen Gemeinden nach Ablauf der jeweiligen Fortführungsfristen im Sinne des Personenstandsgesetzes.

Um neben dem ohnehin breiten kommunalen Aufgabenspektrum auch die archivischen Pflichtaufgaben bewältigen zu können, bieten sich regionale Kooperationen an. Demzufolge hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Herbst vergangenen Jahres angeregt, eine derartige interkommunale Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen anzustreben, zumal von einigen Gemeinden bereits Archivgutbestände im Kreisarchiv vorliegen.

Grundvoraussetzung für die Schaffung eines kommunalen Archivverbundes im Landkreis ist neben einer professionellen archivischen Infrastruktur, die im Kreisarchiv in Bremervörde und Rotenburg bereits besteht und je nach Bedarf ausgebaut werden könnte, eine adäquate personelle und finanzielle Ausstattung.

Nachdem die Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen einer Arbeitstagung im Oktober 2022 die Frage einer möglichen Kooperation der Gemeinden und des Landkreises erörtert hatten, erfolgte im darauffolgenden Frühjahr eine grundsätzliche Einführung in das Thema durch den Leiter des Kreisarchivs.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptamtsleitungen im Landkreis hat die Projektidee während der Tagung im April thematisiert. Im Ergebnis haben alle kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden, mit Ausnahme der Samtgemeinde Zeven und der Stadt Rotenburg, da diese eigene Archive vorhalten - Interesse an einer Kooperation im Bereich des Archivwesens bekundet.

Ein erster Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung wurde, in einer weiteren Besprechung Ende Oktober 2023 erörtert und offene Fragen geklärt.

Hieraus resultiert nunmehr der dieser Beschlussvorlage beigefügte Entwurf. Sofern der Samtgemeinderat sein Einverständnis zum Abschluss der Zweckvereinbarung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 17 NKomVG erklärt, soll auch den Mitgliedsgemeinden anheimgestellt werden, sie in diese Vereinbarung mit einzubeziehen.

Angestrebt ist derzeit ein Inkrafttreten zum 01.07.2024. Die jährlichen Kosten, die an den Landkreis für die ihm entstehende Ausführung der Vereinbarung zu erstatten wären (siehe beigefügten Vermerk zum Konzept des Kreisarchivs), würden sich auf 1,00 € je Einwohner belaufen. Da bei Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 noch nicht bekannt war, dass die Kooperation bereits in diesem Jahr beginnen wird, sind die (anteiligen) Ausgaben bisher nicht im Haushalt enthalten; mit 4.292,50 € gelten sie jedoch gemäß § 8 der Haushaltssatzung der Samtgemeinde als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung.

Da die Samtgemeinde sowohl aus fachlichen, personellen und nicht zuletzt auch aus räumlichen Gründen die ihr obliegenden Pflichten nach dem NArchG kaum alleine und nur mit erheblichem Kostenaufwand bewerkstelligen könnte, wird vorgeschlagen, die Vereinbarung abzuschließen.

Anlagen vorhanden: Ja

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung/ Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen	Einmalige o. jährliche Haushaltsbelastung
4.292,50 € (in 2024)	8.585,00 € (ab 2025)	8.585,00 €	-	8.585,00 €
Veranschlagung	<input type="checkbox"/> vorgesehen	Produkt:	Konto:	Ansatz: €

gez. Eberle
Samtgemeindebürgermeister